

Stand: Januar 2021

Hinweise zur Rechtslage bei Webcams

Informationsblatt

1. Bild- und Videoaufnahmen als personenbezogene Daten

Nach Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat. Auch bei Bildaufnahmen, auf denen Personen enthalten sind, handelt es sich unter gewissen Voraussetzungen um personenbezogene Daten. In einer Urteilsbegründung hat das Verwaltungsgericht Schwerin (6. Kammer, U. v. 18.06.2015 – 6 B 1637/15 SN) folgende Kriterien festgelegt:
„Grundsätzlich ist die Bestimmbarkeit einer Person dann zu bejahen, wenn deren Gesicht auf den Aufnahmen erkennbar wird. Allerdings können auch zusätzliche Kriterien zu einer Bestimmbarkeit führen. Dies gilt vor allem für das sonstige Körperbild einer Person, wie die Körperhaltung, die Kleidung oder die mitgeführten Gegenstände. Darüber hinaus sind auch Zeitpunkt und Ort der Aufnahme geeignet, um Rückschlüsse auf eine Person ziehen zu können. Eine Identifizierung muss zumindest mit weiteren Hilfsmitteln mit noch verhältnismäßigem Aufwand möglich sein.“

Das Kammergericht Berlin macht zur Erkennbarkeit einer Person folgende Angaben (U. v. 22.01.2015 – 10 U 134/14):

„[...] wobei sich zumeist die Erkennbarkeit aus der Abbildung der Gesichtszüge ergibt, es aber auch genügt, wenn der Abgebildete – mag auch sein Gesicht kaum oder gar nicht zu erkennen sein – durch Merkmale, die sich aus dem Bild ergeben und die gerade ihm zu eigen sind, erkennbar ist, oder seine Person durch den beigegebenen Text oder durch den Zusammenhang mit früheren Veröffentlichungen erkannt werden kann. Nicht notwendig ist, dass ein Abgebildeter tatsächlich von bestimmten Personen erkannt wurde. Das Recht am eigenen Bild ist bereits dann verletzt, wenn der Abgebildete begründeten Anlass hat, er könne identifiziert werden. Nicht erforderlich ist, dass schon der flüchtige Betrachter den Abgebildeten auf dem Bild erkennen kann; es genügt die Erkennbarkeit durch einen mehr- oder mindergroßen Bekanntenkreis.“

2. Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Betrieb von Webcams

Wenn durch eine Webcam auch Personen erkennbar aufgenommen werden, ist die Zulässigkeit der Webcam regelmäßig nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO zu beurteilen. Diese Vorschrift fordert, dass die Interessen des Betreibers der Webcam den Interessen und Grundrechten und Grundfreiheiten betroffener Personen gegenübergestellt werden. Kein Interesse darf in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt werden. Viele Webcams dienen touristischen Zwecken, beispielweise indem ein Ferienhausvermieter die gute Lage seiner Immobilie darstellt oder Ferienorte im Internet präsentiert werden. Zu diesem Zweck ist es in der Regel schon gar nicht erforderlich, einzelne Personen erkenn- und identifizierbar abzubilden. Damit Besucherinnen und Besucher der Webseite einen Eindruck von dem Ort, der Ferienanlage oder dem aktuellen Wetter erhalten, reichen Übersichtsaufnahmen von den Örtlichkeiten aus. So besteht in der Regel bereits kein berechtigtes Interesse des Verantwortlichen an der Aufnahme und Veröffentlichung personenbezogener Daten für touristische Zwecke. Die Veröffentlichung von Webcamaufnahmen mit erkennbaren Personen ist dann nicht zulässig. Meist lässt es sich aber nicht ganz vermeiden, dass in dem Bereich der

Webcam auch Personen mit erfasst werden. In diesem Fall muss jedoch darauf hingewirkt werden, dass Personen nicht *erkennbar* abgebildet werden. Häufig kann dies durch eine Änderung des Kamerawinkels oder eine Schwärzung bestimmter Bildbereiche erreicht werden.

Kontakt

Die Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)
Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel: 0431 988-1200
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de
www.datenschutzzentrum.de